

**Nichtamtliche Lesefassung der  
Satzung  
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I Seite 12/06), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I Seite 2585) und §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl Seite 330, 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl Seite 252) m. W. v. 16.06.2007 i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl Seite 206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl Seite 185) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl Seite 793) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 10.12.1992 folgende Satzung, geändert durch Satzung vom 18.10.2001 zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro und durch Satzung vom 24.05.2012 zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung der Stadt Ehingen (Donau), über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie im Zuge von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2  
Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, sofern nicht bereits nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, oder die Benutzung nach § 3 erlaubnisfrei ist.

(2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 3  
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen an Gemeindestraßen

1. die Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße durch geringfügig hereinragende Gebäudeteile, Fensterflügel, Fenster und Rollläden sowie Kellerlichtschächte,
2. Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,50 Meter, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
3. das Aufstellen von Fahrradständern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird,
4. das Aufstellen von Mülleimern zur Leerung und das Lagern von Sperrmüll, Gartenabraum und Wertstoffen zur Abholung am Tag vor der Leerung bzw. Abholung ab 18.00 Uhr und am Tag der Leerung bzw. der Abholung,
5. das Lagern von Heizmaterial und Baumaterial auf dem Gehweg bis zu einer Woche, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird,
6. das Aufstellen von Gerüsten auf Gehwegen bis zu einem Monat, wenn mindestens eine Gehwegbreite von 1 Meter frei bleibt und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird,
7. die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukrane und Ähnliches in Neubaugebieten, so lange lediglich Baustraßen hergestellt sind und der Verkehrsfluss gewährleistet ist,
8. Ausschmückungen aus Anlass kirchlicher Feiern,
9. Sondernutzungen, die aus Anlass kirchlicher oder bürgerchaftlicher Feste und Feiern entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
10. behördlich genehmigte Straßensammlungen.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange der Verkehrssicherheit dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 4 Antragsverfahren**

Erlaubnisansträge für Sondernutzungen sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

## **§ 5 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung, sie beträgt jedoch mindestens 5,00 Euro.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder ausschließlich gemeinnützigen, kulturellen oder kirchlichen Zwecken dient.

## **§ 6 Gebührenfestsetzung**

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

(2) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.

(3) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.

(4) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger erlaubt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen im Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehen der Gebührensschuld und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Ist nach § 2 eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, entsteht die Gebührensschuld mit der Erteilung der Straßenverkehrs- oder baurechtlichen Erlaubnis.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 der Satzung sind gebührenfrei.

(4) Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren jeweils zum 1. Januar eines Jahres ohne Bekanntgabe, zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Erstattung von Gebühren**

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so werden auf Antrag die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 10 Märkte**

(1) Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

(2) Sondernutzungen sind, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, an Markttagen auf den für die Abhaltung der Märkte erforderlichen Flächen nicht zulässig.

## **§ 11**

### **Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 ohne Erlaubnis eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwider handelt oder entgegen § 10 Abs. 2 Verkehrsflächen dem Marktbetrieb vorenthält.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung ihrer letzten Änderungssatzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 24.05.2012

gez.

Alexander Baumann  
Oberbürgermeister

**Anlage**

zur Satzung der Stadt Ehingen (Donau) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

**Gebührenverzeichnis**

| <b>Nr.</b> | <b>Nutzungsart</b>                                                                                                                                                                                              | <b>Erhebungs-<br/>zeitraum</b> | <b>Gebühr<br/>Euro</b> |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------|
| <b>1.</b>  | <b>Gewerbliche Nutzung und Werbung</b>                                                                                                                                                                          |                                |                        |
| 1.1        | Verkaufsstände, Imbissstände,<br>Verkaufswagen und dgl.                                                                                                                                                         | täglich                        | 5,00 – 25,00           |
|            |                                                                                                                                                                                                                 | monatlich                      | 100,00 – 250,00        |
|            |                                                                                                                                                                                                                 | jährlich                       | 250,00 – 1000,00       |
| 1.2        | Aufstellen von Ausstellungswagen und<br>sonst. Fahrzeugen für gewerbl. Zwecke<br>sowie Ausstellungen, Vorführungen oder<br>sonstige gewerbliche Veranstaltungen<br>je angefangene 10 m <sup>2</sup> Grundfläche | täglich                        | 5,00 – 50,00           |
| 1.3        | Aufstellen von Warenautomaten je<br>angef. m <sup>2</sup> Grundfläche oder, sofern<br>nicht auf öffentl. Fläche aufgestellt, je<br>angef. m <sup>2</sup> der zur Bedienung<br>notwendigen Verkehrsfläche        | monatlich                      | 25,00 – 50,00          |
|            |                                                                                                                                                                                                                 | jährlich                       | 50,00 – 500,00         |
| 1.4        | Anbieten von Waren vor dem eigenen<br>Geschäft, Verkaufsschütten, -stände,<br>-regale und sonstige Warenauslagen je<br>angef. m <sup>2</sup> Grundfläche<br>mindestens jedoch                                   | jährlich                       | 2,00 – 20,00<br>20,00  |
| 1.5        | Aufstellen von Tischen und<br>Sitzgelegenheiten für einen<br>Gaststättenbetrieb je angef. m <sup>2</sup><br>beanspruchte Verkehrsfläche für die<br>Dauer der Freischanksaison<br>mindestens jedoch              | jährlich                       | 2,00 – 20,00<br>20,00  |
| 1.6        | Werbeanlagen, Plakattafeln, Schilder,<br>Schaukästen und dgl.                                                                                                                                                   |                                |                        |
|            | a) für einen Gewerbebetrieb je angef.<br>m <sup>2</sup> Grundfläche und Werbeträger                                                                                                                             | täglich                        | 1,00 – 5,00            |
|            |                                                                                                                                                                                                                 | jährlich                       | 10,00 – 50,00          |

## 650.330

Seite 6

|     |                                                                                        |                        |                               |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|
|     | b) für Veranstaltungen bis Format<br>DIN A1 pro angef. 20 Werbeträger                  | täglich<br>wöchentlich | 2,00 – 25,00<br>5,00 – 100,00 |
|     | c) für Veranstaltungen im Format<br>größer als DIN A1 (Großplakate) pro<br>Werbeträger | täglich                | 1,00 – 5,00                   |
|     | d) aus Anlass von Wahlen                                                               |                        | gebührenfrei                  |
| 1.7 | Überspannen der Straße mit<br>Werbeträgern, Transparenten und dgl.<br>pro Überspannung | täglich                | 5,00 – 25,00                  |
| 1.8 | Bewegliche Außenwerbung                                                                |                        |                               |
|     | a) durch Personen je Person                                                            | täglich                | 2,00 – 25,00                  |
|     | b) durch Fahrzeuge je Fahrzeug                                                         | täglich                | 25,00 – 250,00                |
| 1.9 | Werbe- und Informationsstände<br>nichtgewerblicher Art                                 | täglich                | 5,00 – 50,00                  |

### 2. Baustellen, Lagerungen

|     |                                                                                                                                                                                |                      |                            |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------------|
| 2.1 | Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen,<br>Baumaschinen, Baugeräte, Container<br>(soweit nicht gebührenfrei nach § 3<br>Abs. 1 Nr. 6 oder 7 der Satzung) je<br>angef. m <sup>2</sup> | täglich<br>monatlich | 0,05 – 0,15<br>1,00 – 5,00 |
| 2.2 | Lagerung von Gegenständen aller Art<br>(soweit nicht gebührenfrei nach § 3<br>Abs. 1 Nr. 5 der Satzung)<br>je angef. m <sup>2</sup>                                            | täglich<br>monatlich | 0,05 – 0,15<br>1,00 – 5,00 |
| 2.3 | Sonstige Inanspruchnahme des<br>Straßenraumes für Baumaßnahmen,<br>Straßensperrungen, Aufgrabungen, je<br>angef. m <sup>2</sup>                                                | täglich<br>monatlich | 0,05 – 0,15<br>1,00 – 5,00 |

### 3. Überbauungen, Überspannungen

|     |                                                                                     |          |                |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------|
| 3.1 | Überbauung des öffentlichen<br>Verkehrsraumes<br>je angef. m <sup>2</sup> Ausladung | einmalig | 50,00 – 500,00 |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------|

3.2 Überspannungen, soweit nicht unter  
Ziff. 1.7, Überbrückungen, Überleitungen  
und dgl. bei

|                                               |                          |                                |
|-----------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| a) vorübergehender Anbringung<br>je lfd. mtr. | wöchentlich<br>monatlich | 2,00 – 25,00<br>10,00 – 100,00 |
| b) als bleibende Einrichtung<br>je lfd. mtr.  | einmalig                 | 50,00 – 500,00                 |

#### 4. Übermäßige Straßenbenutzung

4.1 Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO,  
wenn Verkehrsbeschränkungen  
erforderlich werden

täglich 5,00 – 250,00

4.2 Aufstellen oder  
Abstellen von  
Wohnwagen,  
Anhängern, nicht  
zugelassenen Fahrzeugen und dgl. zu  
nichtgewerblichen Zwecken

täglich 2,00 – 25,00

4.3 Feldwegbenutzung zu  
nichtlandwirtschaftlichen  
Zwecken

täglich 5,00 – 50,00  
jährlich 50,00 – 2500,00

#### 5. Sonstiges

Sonstige, über den  
Gemeingebrauch  
hinausgehende  
Benutzung der Straße,  
soweit nicht unter Nr. 1 – 4  
aufgeführt

täglich 5,00 – 100,00

jährlich 50,00 – 2500,00